

II.

Beziehungen**zwischen Notstandsunterstützungen und der Invaliden- und
Waisepflege der LWAnstalt Rheinprovinz.**

Empfänger einer Invaliden-, Alters-, Witwen-, Witwer- oder Waisenrente können gemäß § 1277 RVD. auf Kosten der LWAnstalt gegen Abtretung der Rente Wohnung und Verpflegung in einer Anstalt, Invalidenheim, Altersheim, Waisenhaus oder in einer fremden Familie, z. B. im Falle einer Waisepflege, erhalten. In diesem Falle ist die betreffende Anstalt oder die LWAnstalt berechtigt, innerhalb der aus § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen sich ergebenden Einkommensgrenze Zuschüsse zum Pflegegeld zu verlangen, die aber nur bis zu drei Vierteln der Gesamtbezüge (nicht der Notstandsunterstützung) des Rentenempfängers beansprucht werden können — vgl. § 5 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen und § 9 a der Ausführungsverordnung des Reichsarbeitsministers zum Gesetz über Notstandsmaßnahmen vom 24. Dez. 1921 in der Fassung vom 19. Mai 1922 und 29. Juli 1922 (RGBl. I S. 677 u. Amtl. Mitt. Rheinpr. 18. Jahrg. 1922 S. 59).

Die Invaliden- und Waisepflege gemäß § 1277 RVD. ist eine freiwillige Leistung des Invalidenversicherungsträgers, zu der dieser gesetzlich nicht verpflichtet ist. Maßgebend für die Durchführung der Invaliden- und Waisepflege sind lediglich die Grundsätze, die der betreffende Versicherungsträger hierfür aufstellt. Der Gesamtvorstand der LWAnstalt Rheinprovinz hat in seiner Sitzung vom 29. Sept. 1922 — vgl. Amtl. Mitt. Rheinpr. 18. Jahrg. 1922 S. 80 — die Durchführung bzw. Fortsetzung der Invaliden- und Waisepflege davon abhängig gemacht, daß der jeweilig höchstzulässige Satz der Notstandsunterstützung des betreffenden Rentenempfängers an die betreffende Anstalt zugunsten der LWAnstalt bzw. an diese direkt gezahlt wird. Der Invaliden- bzw. Waisepflegling muß den auf ihn entfallenden Anteil der Notstandsunterstützung an die LWAnstalt abtreten. Der Invalidenpflegling erhält dafür ein Taschengeld, das für alle Pfleglinge gleich ist. Eine Invaliden- oder Waisepflege findet nur statt, wenn der Rentenempfänger bzw. dessen gesetzmäßiger Vertreter mit der Abtretung einverstanden ist.

Die Invalidenheime verrechnen die eingegangenen Notstandsunterstützungen erst nach Ablauf eines jeden Vierteljahres in der Pflegekostenrechnung mit der LWAnstalt. Die entsprechenden Angaben in den Rechnungen sind aber häufig sehr ungenau, besonders wenn Teile der Notstandsunterstützung an den Pflegling selbst gezahlt worden sind. Hierdurch wird eine Nachprüfung, ob alle Notstandsunterstützungsbeträge richtig gezahlt worden sind, erheblich erschwert, insbesondere, da die Unterstützungssätze sehr oft, meist noch mit rückwirkender Kraft, geändert werden. Zwecks Erleichterung der Nachprüfung und Vereinfachung des Geschäftsverkehrs hat der Vorstand die weitere Durchführung der Invalidenpflege davon abhängig gemacht, daß alle Notstandsunterstützungsbeiträge für die Folge unter genauer Angabe des Unterstützungsberechtigten und des Zeitraums, für den die Unterstützung gewährt wird, direkt an die Kassenabteilung der LWAnstalt Rheinprovinz in Düsseldorf gezahlt werden. Bei dem Interesse, das die Armenverbände an der Invalidenpflege der LWAnstalt durch die für sie dadurch eintretende Entlastung haben, wird erwartet, daß die zahlungspflichtigen Gemeinden mit ihren Zahlungen nicht im Rückstande bleiben. Die hierdurch sonst eintretende Erschwerung der Geschäftsführung wirkt hemmend auf die glatte Erledigung neuer Invaliden- und Waisenpflegeanträge zum Schaden der in Betracht kommenden Armenverbände.

Vom Tage der Aufnahme ab ist die Notstandsunterstützung im vollen Umfange an die LWAnstalt zu zahlen, da kein Rentenempfänger aufgenommen wird, der sich nicht vorher schriftlich hiermit einverstanden erklärt und den auf ihn entfallenden Anteil der Notstandsunterstützung an die LWAnstalt abgetreten hat. Das dem Pflegling gewährte Taschengeld wird von Zeit zu Zeit stets den Preisverhältnissen entsprechend neu festgesetzt.

Nach dem angeführten Beschluß des Gesamtvorstandes der LWAnstalt Rheinprovinz vom 29. Sept. 1922 wird die Invalidenpflege außer von der Zahlung der Notstandsunterstützung davon abhängig gemacht, daß bei nicht lungentuberkulösen oder alkoholkranken Rentenempfängern ein Pflegekostenzuschuß und bei allen Pfleglingen die sogenannten Nebenleistungen (Kosten der Kleiderbeschaffung und Instandhaltung, der besonderen ärztlichen Behandlung, Arzneimittel und Beerdigung) vom Armenverband getragen, oder im Falle die Zahlung durch den Pflegling selbst oder dessen Angehörigen zugesagt ist, gewährleistet werden.

Der Pflegekostenzuschuß der unterstützungspflichtigen Gemeinde beträgt nach einem Beschluß des Gesamtvorstandes der LWAnstalt Rheinprovinz ein Drittel der jeweiligen Kosten der Verpflegung. Daneben erhebt die LWAnstalt Anspruch auf die Rente und Notstandsunterstützung. Erhält der Rentenempfänger keine Notstandsunterstützung, so ist ein dem Fehlbetrage entsprechender Sonderzuschlag zu den Pflegekosten zu leisten.

Mit Rücksicht auf die Finanzlage hat der Gesamtvorstand beschlossen, bis auf weiteres nur noch Lungentuberkulöse und blinde Invaliden neu in Pflege zu nehmen.

Eine Fortsetzung der Invaliden- und Waisenpflege in dem vorstehenden Umfange ist aber auch nur möglich, wenn die vorgesehenen Einnahmen — Notstandsunterstützungen und Pflegekostenzuschüsse — rechtzeitig restlos eingehen.

(Während des Drucks erschienen.)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 27. März 1923 (RGBl. I. S. 243 u. Amtl. Mitt. Rheinpr. 19. Jahrg. 1923 S. 16).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel.

Die Geldbeträge des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 2. Februar 1923*) über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung (RGBl. 1923 I. S. 99) werden ab 1. März 1923 vervierfacht, für Orte des besetzten Gebiets, des Einbruchsbereichs und für die ihnen gleichzustellenden Bezirke verfünffacht.

Erwerbsunfähige unterhaltsberechtigte Ehegatten im Hausstand von Rentenempfängern sind den zulageberechtigten Kindern des Rentenempfängers gleichzustellen.

*) Amtl. Mitt. Rheinpr. 1923 S. 9. Durch vorstehendes Gesetz treten die in der vorstehend S. 6 aufgeführten Verordnung vom 8. März 1923 (Amtl. Mitt. Rheinpr. 1923 S. 16) für den § 2 des Gesetzes über Not-

standsmaßnahmen vom 29. Juli 1922 mit Wirkung vom 1. März 1923 festgesetzten Sätze nicht in Wirksamkeit. Es beträgt nunmehr nach dem Gesetz vom 27. März 1923 die Jahreseinkommensgrenze der Verordnung vom 2. Februar 1923 (Amtl. Mitt. Rheinpr. 1923 S. 9) im unbesetzten bzw. besetzten Gebiet z. B. bei einem Empfänger einer

- | | | | |
|--|-----------|------|-------------|
| 1. Invaliden- oder Altersrente | 480 000 M | bzw. | 600 000 M , |
| 2. Witwen- oder Witverrente | 432 000 " | " | 540 000 " , |
| 3. Waisenrente | 240 000 " | " | 300 000 " . |

Die Reichsnotstandsunterstützung der in Invaliden- oder Kinderpflege untergebrachten Rentenempfänger erhöht sich, falls Arbeitseinkommen oder anrechenbare Bezüge nicht vermindern in Betracht kommen

- | | |
|--|-----------------|
| 1. bei einem Invaliden- oder Altersrentenempfänger auf | 39 250 M |
| | bzw. 49 250 " , |
| 2. bei einem Witwen- oder Witverrentenempfänger auf | 35 250 " |
| | bzw. 44 250 " , |
| 3. bei einem Waisenrentenempfänger auf | 19 625 M |
| | bzw. 24 625 " . |

